

Stand: Januar 2024

Information an Verwender zur Ablehnung der Eichung bei fehlender oder nicht prüfbarer Produktmangelsicherung bei Messanlagen für wässrige Harnstofflösung

Die Eichdirektion Nord informiert, dass seit dem 01.01.2022 bei Messanlagen für wässrige Harnstofflösung (z.B. AdBlue®-Messanlagen), die keine Produktmangelsicherung aufweisen, oder bei denen diese Vorrichtung nicht prüfbar ist, bundesweit eine Eichung abgelehnt wird.

Die Verantwortung für das Vorhandensein und die Prüfbarkeit dieser Vorrichtung liegt beim Hersteller (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 Mess- und Eichverordnung - MesseV²⁾ i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 5 MesseV sowie Anlage 3 Tabelle 1 Spalte 3 Nr. 5 MesseV i.V.m. EU-RL 2014/32/EU³⁾ Anhang VII Nr. 5.3 und § 23 Abs. 4 Mess- und Eichgesetz - MessEG¹⁾ und § 17 Abs. 2 Nr. 4 MesseV).

Sie als Verwender müssen jedoch gemäß § 33 Abs. 5 MesseV die notwendigen Unterlagen zur Eichung vorhalten. Erfragen Sie also im Vorfeld einer Eichung bei Ihrem Servicepartner, Händler oder Hersteller, ob Ihre Anlage eine Produktmangelsicherung aufweist und ob die entsprechenden Prüfanweisungen in einer Bedienungsanleitung oder anderen technischen Unterlagen enthalten sind.

Bei Ablehnung der Eichung kann die Messanlage noch bis zum Ende der Eichfrist weiterverwendet werden.

Eine Eichung erfolgt erst nach entsprechender Umrüstung oder sobald die notwendigen Unterlagen vorliegen.

Im Falle des Vorhandenseins einer Produktmangelsicherung wird die Eichdirektion Nord die Prüfung dieser Einrichtung aus Haftungsgründen nicht selbst durchführen. Als Verwender sind Sie gemäß § 33 Abs. 3 MesseV bei der Eichung verpflichtet, fachkundige Arbeitshilfe zu stellen. Wir bitten Sie deshalb, uns vor dem Eichtermin mitzuteilen, mit welchem Servicebetrieb die Prüfung der Produktmangelsicherung durchgeführt werden soll.

Rechtsgrundlagen

- 1) Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz - MessEG) vom 25.07.2013 (BGBl. I 2013, S. 2722) in der geltenden Fassung
- 2) Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung (Mess- und Eichverordnung – MesseV) vom 11.12.2014 (BGBl. I 2014, S. 2010) in der geltenden Fassung
- 3) Richtlinie 2014/32/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 26.02.2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt in der geltenden Fassung

Eichdirektion Nord
Sitz: Düppelstraße 63
24105 Kiel
Telefon: 0431 988-4450
Fax: 0431 988-4459
E-Mail: eichdirektion@ed-nord.de
Web: www.ed-nord.de

Vorstand:
Daniel Isselbacher
Jens Jürgens

Bankverbindung:
Hamburg Commercial Bank AG
IBAN: DE49210500001000343582
BIC/SWIFT: HSHNDE33XXX

Öffentliche Verkehrsmittel:
Buslinie 32 Richtung Wik/Herthastraße
oder Buslinie 61 Richtung Projensdorf
bis Haltestelle Feldstraße/Waitzstraße